



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 95.000/54-I/7/91

Wien, am 28. Dezember 1991

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

1865/AB

1992 -01- 02

Parlament  
1017 W i e n

zu 1854/J

Die Abgeordneten Grandits, Freundinnen und Freunde zum Nationalrat haben am 5. November 1991 unter der Nr. 1854/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Zugang zu höheren Positionen bzw. zu Stellen im öffentlichen Dienst von Homosexuellen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, ob in Ihrem Ressort Personen mit homosexueller Neigung beschäftigt sind ?
2. Gibt es in Ihrem Ressort Stellen, zu denen homosexuelle Personen keinen Zutritt haben ?

Wenn ja:

a) Welche ?

b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren sie ?

Wenn nein, können Sie bei der Vergabe von Stellen eine Diskriminierung von homosexuellen Männern und Frauen ausschließen ?

3. Gibt es in Österreich so etwas wie eine Feststellung der persönlichen Integrität sowie die umfassende Abklärung eines eventuellen Sicherheitsrisikos für Beamte, die sich

- 2 -

für höhere Positionen bzw. für Positionen mit Geheiminformationen bewerben ?

Wenn ja:

a) Nach welchen Kriterien und in welcher Form wird die persönliche Integrität überprüft ?

b) Wird auch die Frage einer allfälligen Homosexualität geprüft ?

c) Mit welcher Begründung ?

4. Sind Sie der Ansicht, daß Homosexualität dem Ansehen in gewissen Positionen schadet ?

Wenn ja, wie begründen Sie das ?

5. Erfahrungsgemäß besteht nur dann die Gefahr einer Erpressung, wenn sich Homosexualität aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Illegalen bewegen muß. Da sich die gesellschaftliche Sicht von Homosexualität u.a. auch an den Normen und Gesetzen orientiert, wäre es an der Zeit, diese neu zu überdenken.

Sind Sie der Auffassung, daß entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die eine juristische und gesellschaftliche Gleichstellung vorsehen, verhindern könnten, daß Homosexuelle aufgrund ihrer Neigung erpreßt werden" ?

a) Wenn ja, welche ?

b) Wenn nein, warum nicht ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In meinem Ressort findet keine wie immer geartete Feststellung der sexuellen Neigungen von Aufnahmewerbern oder Bediensteten statt. Bei der Vergabe von Stellen wird auf die fachliche Qualifikation der Bewerber Bedacht genommen. Die Feststellung des in § 4 Z 3 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 genannten Ernen-

- 3 -

nungserfordernisses der "persönlichen Eignung" beschränkt sich auf eine Überprüfung, ob ein Bewerber gerichtlich strafbare Handlungen oder schwerwiegende Verwaltungsübertretungen (zB. Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand) begangen hat.

Zu Frage 4:

Da diese Frage lediglich auf meine persönliche Einschätzung abzielt und keinen Gegenstand der Vollziehung betrifft, bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Zu Frage 5:

Ich teile die Auffassung der Anfrage nicht, daß Homosexualität generell als Grund für die Erpreßbarkeit eines Funktionsträgers anzusehen ist. Im übrigen scheint es mir zweifelhaft, ob gesetzliche Bestimmungen alleine in jedem Einzelfall einen wirksamen Schutz vor der Gefahr einer Erpressung bieten würden.

Fraunhofer